Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1936

26. 08. 82

Antrag

der Abgeordneten Pfeifer, Daweke, Lenzer, Dr. Probst, Frau Dr. Wisniewski, Frau Benedix-Engler, Frau Geiger, Nelle, Rossmanith, Austermann, Graf von Waldburg-Zeil, Frau Dr. Wilms, Boroffka, Dr. Bugl, Engelsberger, Gerstein, Dr. Stavenhagen, Lagershausen, Maaß, Neuhaus, Prangenberg, Weirich, Rühe, Susset, Dr. Kunz (Weiden), Niegel, Weiß, Frau Roitzsch, Bühler (Bruchsal), Dr. Jobst, Lowack, Frau Verhülsdonk, Lattmann, Dr. Hennig, Dr.-Ing. Kansy, Clemens, Dallmeyer und der Fraktion der CDU/CSU

Förderung der Drittmittelforschung im Rahmen der Grundlagenforschung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag sieht in der Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Hochschulen mit Forschungsmitteln eine wichtige und dringende Aufgabe, um insbesondere die Möglichkeiten der Hochschulen zur Wahrnehmung ihrer unverzichtbaren Verpflichtungen in der Grundlagenforschung wesentlich zu steigern.

   Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, einen Bericht bis Ende 1982 darüber vorzulegen, welche Hemmnisse heute in der Forschungstätigkeit durch nicht genügend eingeworbene Forschungsdrittmittel bestehen, wie die Einwerbung von Drittmitteln wesentlich erleichtert werden kann und welche Möglichkeiten sinnvoll sind, um Hochschulen und Forschungseinrichtungen in den Stand zu versetzen, in eigener Initiative und Verantwortung Forschungsmittel zu gewinnen und zu verwenden.

2. In dem Bericht der Bundesregierung soll darüber Auskunft gegeben werden, wie Forschungsvorhaben der in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln oder sonstigen Bundes- oder Landesmitteln finanziert werden, nach Möglichkeit intensiver gefördert werden können.

3. In diesem Zusammenhang soll die Bundesregierung in ihrem Bericht darlegen, ob und wie das Hochschulrahmengesetz des Bundes so geändert werden sollte, daß die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschulen nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden kann, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule sowie die

Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch beeinträchtigt werden und wenn entstehende Folgelasten nicht angemessen berücksichtigt werden können. Dabei soll der Grundsatz weitergelten, daß auch die Forschungsergebnisse, die aus Mitteln Dritter gefördert wurden, in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden.

4. Die Bundesregierung wird aufgefordert, grundsätzlich durch die Schaffung eines entsprechenden Forschungsförderungsklimas alles zu tun, um staatliche Zugriffsmöglichkeiten zu beseitigen, welche die Effizienz und Flexibilität der wissenschaftlichen Selbstverwaltung beschneiden, und darüber hinaus nachhaltig die Bereitschaft zu fördern, durch Stiftungen und Spenden die Forschung zusätzlich zu unterstützen.

5. Die Bundesregierung soll in ihrem Bericht im einzelnen darlegen, wie die bestehenden Einrichtungen und Stiftungen in ihren Arbeitsgrundlagen – insbesondere in der Erhaltung ihrer Vermögenssubstanz – und in ihren Arbeitsmöglichkeiten unterstützt und damit gleichzeitig Anreize für die Neugründung von Stiftungen und die Acquisition von Spenden geschaffen werden können.

6. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Frage zu prüfen, ob eine Lösung der derzeitigen arbeits- und tarifrechtlichen Fragen im Bereich der aus Drittmitteln bezahlten wissenschaftlichen Mitarbeiter dadurch möglich ist, daß Drittmittelempfänger wieder Privatdienstverträge mit wissenschaftlichen Mitarbeitern abschließen können. Ferner wird die Bundesregierung aufgefordert, entsprechende gesetzliche Änderungen im Arbeitsrecht in den Fällen der Anstellung wissenschaftlicher Mitarbeiter vorzuschlagen, bei denen die Befristung des Anstellungsvertrages sachlich gerechtfertigt ist. In diesem Zusammenhang wird die Bundesregierung ferner aufgefordert zu prüfen, ob die Probleme im Zusammenhang mit den Zeitverträgen für Forschungspersonal durch eine Ergänzung des Einführungsgesetzes des Bürgerlichen Gesetzbuches mit dem Ziel gelöst werden können, Regelungen zu finden, die einerseits eine Befristung der Anstellungsverhältnisse sicherstellen, andererseits aber auch eine mehrmalige Verlängerung ermöglichen, um auf diese Weise eine sach- und personalgerechte Flexibilität zu erlangen.

7. Die Bundesregierung wird aufgefordert zu prüfen und in ihrem Bericht darzulegen, ob ein Teil der Probleme im Zusammenhang mit Zeitverträgen für Forschungspersonal dadurch gelöst werden kann, daß entsprechend der Empfehlung des Wissenschaftsrates zur Auflockerung der Höchstgrenze von fünf Jahren und zur rechtlichen Absicherung der Befristung sowie auch zur Lösung des Problems im Bereich des Drittmittelpersonals eine Abänderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages möglich und sinnvoll ist. Ferner soll die Bundesregierung prüfen, ob mit der Einführung von Zeitbeamtenverhältnissen in den und außerhalb der Hochschulen ein Teil der Rechtsprobleme vermieden werden kann, die sich aus den widerstreitenden An-

forderungen des Arbeitsrechts und den Bedürfnissen der Forschung ergeben.

8. Die Bundesregierung wird aufgefordert, in ihrem Bericht darzulegen, wie die Beeinträchtigung der Zuwendung von Drittmitteln zur Forschungsförderung durch die Körperschaftsteuerreform von 1977 im Zusammenhang mit dem Stiftungsrecht unverzüglich beendet werden kann.

9. In diesem Zusammenhang wird die Bundesregierung insbesondere aufgefordert, in ihrem Bericht im einzelnen darzulegen, welche Konsequenzen sie für die steuerrechtliche Benachteiligung privater Forschungsförderung durch die Körperschaftsteueränderung 1977 aus dem Rechtsgutachten von Professor Dr. Karl Heinrich Friauf vom 28. Dezember 1981, aus der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Stiftungen gegenüber dem Ausschuß für Forschung und Technologie des Deutschen Bundestages vom 10. März 1982, Ausschußdrucksache 9/168 b, sowie aus dem Gutachten „Arbeitserschwernisse für gemeinnützige und mildtätige Stiftungen durch die Körperschaftsteuerreform, Denkschrift und Lösungsvorschlag", Zeitschrift „Der Betrieb", Beilage Nr. 11/80 zu Heft 23 vom 6. Juni 1980, zu ziehen gedenkt.

Bonn, den 26. August 1982

Pfeifer
Daweke
Lenzer
Dr. Probst
Frau Dr. Wisniewski
Frau Benedix-Engler
Frau Geiger
Nelle
Rossmanith
Austermann
Graf von Waldburg-Zeil
Frau Dr. Wilms
Boroffka
Dr. Bugl
Engelsberger
Gerstein
Dr. Stavenhagen
Lagershausen
Maaß
Neuhaus
Prangenberg
Weirich
Rühe
Susset
Dr. Kunz (Weiden)
Niegel
Weiß
Frau Roitzsch
Bühler (Bruchsal)
Dr. Jobst
Lowack
Frau Verhülsdonk
Lattmann
Dr. Hennig
Dr.-Ing. Kansy
Clemens
Dallmeyer
Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Die finanzielle Ausstattung der Hochschulen mit Forschungsmitteln bedarf dringend der Verbesserung, um insbesondere die Möglichkeiten zur Wahrnehmung der wichtigen Aufgaben der Grundlagenforschung wesentlich zu steigern. Der Wissenschaftsrat hat in seinen jüngsten Empfehlungen nachhaltig auf mögliche Verbesserungen in der Drittmittelforschung hingewiesen und entsprechende Vorschläge vorgelegt. Auch die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung hat in ihrem Bericht zur Grundlagenforschung auf Probleme der Drittmittelforschung im Zusammenhang mit der Grundlagenforschung aufmerksam gemacht. Hochschulen und Hochschulverbände haben mehrfach erklärt, daß die derzeitigen Möglichkeiten zum Einwerben von Drittmitteln zur Ergänzung ihrer staatlichen Forschungsmittel durch administrative und bürokratische Auflagen eingeschränkt sind. Die angestrebten Verbesserungen sollen diese Erschwernisse beseitigen und den Hochschulen freiere Hand zum Einwerben zusätzlicher Forschungsmittel geben. Die Professoren sollen nachdrücklich ermutigt werden, Drittmittel für Forschungsaufgaben einzuwerben.

Die gemeinnützigen Einrichtungen der privaten Wissenschaftsförderung sowie einzelne private Förderer in der Forschung bemühen sich mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln und Möglichkeiten um eine nachhaltige Unterstützung der Grundlagenforschung in den Hochschulen und in außeruniversitären Forschungsstätten und ergänzen so die staatliche Forschungsförderung.

Die Wirksamkeit ihrer darauf gerichteten Aktivitäten ist wesentlich davon bestimmt, in welchem Maß die Bedingungen für ein Umfeld gegeben sind, in dem private Forschungsförderung ihre besonderen Vorzüge entfalten kann. Insoweit bedeutet forschungsfreundliches Klima auch die Gewährleistung für privates Engagement und Förderung.

Förderungsfreundliches Klima bedeutet zunächst vor allem die Erhaltung der Stiftungs- und Spendenfreundlichkeit als der notwendigen Basis für alle Förderungsmöglichkeiten.

Die Beschaffung von Förderungsmitteln Dritter für die Hochschulforschung ist derzeit erschwert und wird durch die geltenden Bestimmungen des Hochschulrahmengesetzes nicht ausreichend erleichtert. Zu einer besseren Wahrnehmung ihrer Forschungsaufgaben, die für die Entwicklung von Wissenschaft, Forschung, Technologie und Wirtschaft von entscheidender Bedeutung sind, sind die Hochschulen auch neben den staatlichen Forschungsmitteln, die ihnen zur Verfügung gestellt werden, auf Drittmittel angewiesen. Solche Drittmittel fließen den Hochschulen derzeit aber wegen administrativer Hemmnisse nicht in ausreichendem Umfang zu.

Über die Grundausstattung der Forschungsförderung der Hochschulen hinaus werden für die Forschung an den Hochschulen zusätzlich Mittel von Stellen außerhalb der Hochschulen bereit-

gestellt für Vorhaben, bei denen die Initiative entweder vom beantragenden Wissenschaftler (Antragsforschung) oder von einem Auftraggeber (Auftragsforschung) ausgeht. Diese sogenannten Drittmittel, die vom Staat, von Forschungsförderungsorganisationen oder privaten Auftraggebern zur Verfügung gestellt werden, sind für die Finanzierung der Forschung in den Hochschulen von erheblicher Bedeutung. Nach einer Schätzung des Wissenschaftsrates ist in dem Betrag von 6 Milliarden DM, den die Hochschulen im Jahr 1980 für Forschung und Entwicklung ausgegeben haben, ein Betrag von 1,41 Milliarden DM an Drittmitteln enthalten. Damit haben die Drittmittel einen Anteil von 23 v. H. an den Forschungsausgaben der Hochschulen. Etwa jeder dritte in Forschung und Entwicklung an den Hochschulen Tätige wurde demnach aus Drittmitteln bezahlt.

Im Unterschied zum Bericht der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung zur Förderung der Grundlagenforschung in der Bundesrepublik Deutschland (Drucksache 9/962) sind die Forschungsförderungsinstitutionen und Stiftungen in der Forschungsförderung der Auffassung, daß ein forschungsfreundlicheres Klima in erster Linie durch eine Verbesserung der Forschungsförderungs- und Stiftungsbedingungen in konkreten Einzelfällen und durch die Nutzung vorhandener Spielräume verbessert werden muß. Hierbei steht die Selbstverwaltung der Wissenschaft und ihre Stärkung im Vordergrund. Sie darf durch eine weitere administrative Reglementierung nicht ausgehöhlt werden.

Die Verschärfung der Drittmittelregelungen vom Hochschulrahmengesetz über die Hochschulgesetze der einzelnen Länder bis hin zu den Durchführungsverordnungen und der Prüfungspraxis der Rechnungshöfe wirkt auf private Förderer ungünstig.

Für die Effektivität beim Einsatz privater Mittel für die Grundlagenforschung ist es wesentlich, daß diese ihrer privaten Herkunft entsprechend flexibel eingesetzt werden können. Das bedeutet, daß sie bei dem jeweiligen Empfänger nicht starr dem staatlichen Haushaltsrecht und den für öffentliche Mittel geltenden Bewirtschaftungsregeln unterliegen dürfen, da andernfalls ihre besondere Qualität und die für die Spender wesentliche Motivation verlorenginge. Das bedeutet ferner, daß die zusätzliche Gewährung privater Mittel an Forschungseinrichtungen oder einzelne Wissenschaftler nicht zu einer förmlichen oder unausgesprochenen Anrechnung auf den Umfang der öffentlichen Finanzierung führen darf. Die Bemühungen der Stiftungen und anderer privater Förderer, durch eine schwerpunktmäßige Unterstützung die besonders gute, innovative Forschung und qualifizierte, kreative Wissenschaftler zusätzlich zu fördern, würde durch eine solche Anrechnung, aber auch durch eine unangemessene Reglementierung in der Verwendung dieser Drittmittel in Frage gestellt.

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz hat deshalb zu Recht darauf hingewiesen, daß der nach der Rechtslage verbliebene Spielraum zur Freistellung von Drittmitteln aus dem Reglement des Staats-

haushaltes genutzt wird, um unnötige bürokratische Hemmnisse für die Drittmittelforschung abzubauen bzw. zu vermeiden.

Drittmittel für Forschungsvorhaben, die nach den Vorschriften des Hochschulrahmengesetzes in der Hochschule durchgeführt werden, sollen unter Beachtung der vom jeweiligen Zuwendungsgeber festgelegten Auflagen und Bedingungen besser von der Hochschule verwaltet werden können. Dabei sollte angestrebt werden, daß in geeigneten Fällen eine Verwaltung durch das Hochschulmitglied zugelassen werden kann, an das die Zuwendung erfolgt ist, wenn zum Beispiel eine Verwaltung der Mittel durch die Universität mit den Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsgebers nicht zu vereinbaren ist. Generell sollen in den hochschulrechtlichen Vorschriften des Bundes die Drittmittelregelungen und die hierzu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften so unbürokratisch wie möglich ausgestaltet und gehandhabt werden können.

Im Interesse der Flexibilität und Effizienz sollen mehr und möglichst viele Dispositionsmöglichkeiten bei der Drittmittelverwaltung eingeräumt werden können.

Im einzelnen sollte dies für die Verwaltung von Drittmitteln bedeuten, daß neben den Flexibilität und Effizienz anstrebenden Dispositionsmöglichkeiten bei der Drittmittelverwaltung, aber auch die Verwaltungsmöglichkeiten durch Regelungen für Sonder- oder Verwahrkontenverwaltung weiterhin ermöglicht werden.

Nach den Erfahrungen in den Hochschulen erscheint es durchaus zweckmäßig, Beamtenverhältnisse auf Zeit zur Ergänzung und Vertiefung der wissenschaftlichen Ausbildung und auch für Nachwuchsförderung im weiteren Sinne in der Forschung einzuführen, wobei allerdings die Frage der sozialen Sicherung geprüft und einer befriedigenden Lösung zugeführt werden muß. Denn die geltenden tarifvertraglichen und arbeitsrechtlichen Bedingungen stellen im Hinblick auf die Erhaltung der Mobilität und der Notwendigkeit, auch in der jetzigen Situation, den nachrückenden jungen Wissenschaftlern den Zugang zur Forschung offenzuhalten, eine zu enge Begrenzung dar. Mittel der privaten Forschungsförderung können in besonders effizienter Weise eingesetzt werden, weil mit ihnen zusätzliche Chancen einer zeitlich befristeten Tätigkeit in der Forschung eröffnet werden. Diese Möglichkeiten sollten – bei aller gebotenen Fürsorge für den in einem zeitlich befristeten Arbeitsverhältnis tätigen Wissenschaftler – in größerem Umfang genutzt werden.

Generell sollte für die aus Drittmitteln bezahlten Mitarbeiter gelten, daß sie aufgrund des Vorschlagsrechts des Drittmittelempfängers eingestellt werden können. Grundsätzlich ist es notwendig, die Arbeitsverträge im Bereich des Personals des wissenschaftlichen Nachwuchses zu befristen, diese Befristung also nicht nur für „Drittmittelbedienstete" vorzusehen.

Private Mittel können – darauf hat der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft zutreffend hingewiesen –, insbesondere in der Hochschulforschung, nur auf der Basis einer zureichenden

Grundausstattung die Qualität und Flexibilität der Forschung durch gezielten Einsatz verbessern. Deshalb ist die Grundausstattung der Hochschul- und Grundlagenforschung von großer Bedeutung und ihre Verbesserung dringend notwendig, denn diese Forschungsgrundausstattung ist in aller Regel auch die notwendige Voraussetzung für eine ergänzende Drittmittelfinanzierung.

Im einzelnen wäre es weiterhin sinnvoll, in Diskussionen darüber einzutreten, wie eine angemessene Grundausstattung für die Bedürfnisse der Forschung an den Hochschulen gesichert und ausgebaut werden kann. Hierbei sollte auch erörtert werden, wie die Voraussetzungen für eine wirksame Förderung der Grundlagenforschung durch entsprechende Maßnahmen im Hochschulbau und bei der Erneuerung von Geräten für die Großforschung entscheidend verbessert werden können. Denn die Leistungsfähigkeit der Hochschulen und Forschungseinrichtungen hängt ebenso wie die optimale Wirksamkeit der ergänzenden Forschungsmittel entscheidend davon ab, daß die vorhandene Grundausstattung an Forschungsmitteln als zuverlässiger Faktor in die Forschungsplanung einbezogen werden kann. Diese Grundausstattung muß – etwa im apparativen Bereich – zeitgemäß erneuert werden. Die Verantwortung für diese Grundausstattung, die durch Forschungsmittel der Forschungsinstitutionen für die Bezahlung von Personal, Geräten und anderen notwendigen Aufwendungen sowie durch Mittel Dritter ergänzt wird, liegt teils bei den Ländern allein sowie teils bei Bund und Ländern gemeinsam.

Zur Konkretisierung der hier angeregten Vorschläge sollte auch darauf hingewirkt werden, daß qualifizierte Wissenschaftler an den Mitteln der Grundausstattung in angemessener Weise und entsprechend ihrer Dienststellung und ihren Berufungszusagen teilnehmen können und daß darüber hinaus Mittel entsprechend den Projektbedürfnissen sowie nach Leistungsgesichtspunkten vergeben werden.

Zur Verbesserung des Forschungsklimas in der Bundesrepublik Deutschland und zu einer effizienteren Gestaltung der Drittmitteleinwerbung für die Grundlagenforschung an den Hochschulen sollte verstärkt in Konkretisierung der hier gestellten Forderungen den privaten Spendern und Stiftungen die Gewißheit gegeben werden, daß die von ihnen zur Verfügung gestellten Mittel dem einzelnen Wissenschaftler bzw. der begünstigten wissenschaftlichen Einrichtung zusätzlich zur Verfügung gestellt werden und nicht erst im Wege der Ausnahmeregelung vom sogenannten Subsidiaritätsprinzip ausgenommen werden: Die von privater Seite zur Verfügung gestellten Drittmittel sollten generell von der Anrechnung und von den für öffentliche Mittel geltenden Regeln der Mittelbewirtschaftung ausgenommen werden. Auch sie sollten in Zukunft insbesondere die Beschränkungen in bezug auf Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit der Mittel nicht angewendet werden. Bei Einsatz privater Mittel ist es auch gerechtfertigt, Ausnahmen vom sogenannten Besserstellungsverbot bei der Besoldung vorzunehmen, wenn dies zur Gewinnung qualifizier-

ten Personals notwendig ist. Nur unter diesen Voraussetzungen ist der Anreiz, durch private Mittel zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit in der Forschung beizutragen, auf Dauer gewährleistet. Die Bemühungen der Stiftungen und privater Förderer, durch eine schwerpunktmäßige Unterstützung die besonders gute, innovative Forschung und den qualifizierten, kreativen Wissenschaftler zusätzlich zu fördern, würde durch derartige Hemmnisse und Anrechnungen, aber auch durch eine unangemessene Reglementierung in der Verwendung dieser Drittmittel in Frage gestellt.

Vielfach wird der prüfenswerte Vorschlag gemacht, Ausnahmen vom Anrechnungsgrundsatz für private Initiativen und Spenden auf die vom öffentlichen Zuwendungsgeber zu erbringenden Förderungsmittel zuzulassen. Diese Überlegungen sollten auch auf außeruniversitäre und staatliche Bereiche der Drittmittelförderung ausgedehnt werden, nachdem zum Beispiel die Großforschungseinrichtungen mit der Möglichkeit, zwei Drittel der im Zuge von Technologietransfer-Aktivitäten eingeworbenen Einnahmen für diesen Zweck nicht zuschußmindernd wiederzuverwenden, gute Erfahrungen gemacht haben. Wesentlich für eine wirksame Erleichterung der Drittmittelforschung ist ferner nach vielen Aussagen aus den Hochschulen und den Hochschul- und Forschungsorganisationen, daß im Rahmen der zur Verfügung stehenden Drittmittel die wesentliche Entscheidung, welche die Durchführung des Forschungsprojekts betreffen, wie Gerätebeschaffungen und Dienstreisen, vom Projektleiter selbst entschieden werden können. Die vom Zuwendungsgeber dabei festgelegte Zweckbestimmung sollte möglichst eingehalten werden. Eine besondere Schwierigkeit in der Grundlagenforschung liegt insbesondere in der „Anfinanzierung" von Forschungsvorhaben. Deshalb sollten Starthilfen und Anfinanzierungen in der Forschungsförderung durch private Zuwender leichter und in unbürokratischerer Form zur Verfügung gestellt werden können.

Einzelne Professoren, Hochschulen, staatliche Forschungseinrichtungen und Wirtschaft tragen gleichermaßen wie der Staat Verantwortung für eine wirksame Förderung der Grundlagenforschung und für ihre ausreichende Ausstattung mit Finanzmitteln, seien es Förderungsmittel der Grundausstattung oder Drittmittel.

Der Abstand zwischen den staatlichen Forschungseinrichtungen (Hochschulen, Institute der Max-Planck-Gesellschaft etc.) und der Industrie ist in der Bundesrepublik Deutschland zu groß geworden. Dies führt dazu, daß die Forschung insgesamt nicht genug zur Erhöhung der Innovationsgeschwindigkeit in der Praxis beitragen kann und die Forschungsergebnisse nicht umfassend und schnell genug in industrielle Produkte und Produktionsverfahren umgesetzt werden.

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft hat in dem Anhörungsverfahren des Bundestagsausschusses für Forschung und Technologie am 10. März 1982 zu Recht darauf hingewiesen, daß, soweit in den Hochschulen und Forschungseinrichtungen Personal aus ergänzenden Förderungsmitteln, also Drittmitteln, beschäftigt wird, sich häufig Probleme ergeben zwischen den Interessen des Drittmittelgebers, des Arbeitgebers der Mitarbeiter am Projekt,

der Mitarbeiter selbst und den Sachzwängen des Projekts und seiner Laufzeit, denen die arbeits- und tarifrechtlichen sowie haushaltsrechtlichen Bestimmungen nur unzureichend Rechnung tragen. Für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und für die Innovationsfähigkeit der Grundlagenforschung an den Hochschulen ist ein Abschluß befristeter Beschäftigungsverhältnisse für wissenschaftliches Personal an den Hochschulen von besonderer Bedeutung. Hierzu haben die Westdeutsche Rektorenkonferenz und der Wissenschaftsrat ausführliche Empfehlungen abgegeben. Zur Klärung aller damit zusammenhängenden Fragen sind Überprüfungen der rechtlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften durch die Bundesregierung notwendig, wie sie in diesem Antrag angeregt werden.

Private Spender werden – anders als zum Beispiel in den USA – durch staatliche Bestimmungen eher abgeschreckt. Beispielsweise führen zweckfreie Spenden der Industrie für die Forschung häufig zu einer Minderung der staatlichen Zuwendungen, nicht aber zu einer Erweiterung der Forschungstätigkeit.

Ohne die Mithilfe privater Geldgeber in der Drittmittelforschung wird aber in Zukunft eine ausreichende Forschungsfinanzierung in der Bundesrepublik Deutschland schwerlich möglich sein.

Im Steuer- und Stiftungsrecht müssen die Erschwernisse für die private Forschungsförderung, die durch die Körperschaftsteuerreform von 1977 entstanden sind, schnellstmöglich korrigiert werden. Hierauf hat der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft in der gebotenen Klarheit hingewiesen. Die öffentliche Anerkennung der Rolle der Stiftungen und privater Förderer im arbeitsteiligen System der Forschungsförderung und die Hervorhebung des Stiftergedankens stehen im Widerspruch zu der steuerrechtlichen Benachteiligung der Wirkungsmöglichkeiten wissenschaftsfördernder Stiftungen und Einzelpersonen. Die Bundesregierung ist aufgefordert, hieraus schnellstmöglich die notwendigen Folgerungen zu ziehen und die Nachteile der Körperschaftsteuergesetzgebung zu beseitigen. Auf die vorliegenden konkreten Änderungsvorschläge in wissenschaftlichen Gutachten und Stellungnahmen wird verwiesen. Wie dringend diese Korrektur der „Reform" von 1977 ist, geht daraus hervor, daß den Stiftungen als Folge steuergesetzlicher Maßnahmen im Jahr etwa 50 Mio. DM verlorengehen.

Ein gravierendes Erschwernis in der Forschungsförderung durch Stiftungen und private Zuwender ist die Benachteiligung der gemeinnützigen wissenschaftsfördernden Stiftungen, deren Vermögen in Beteiligung an Kapitalgesellschaften besteht. Durch die Körperschaftsteuerreform von 1977 wird den gemeinnützigen Einrichtungen die zusätzlich zur Bar-Dividende gewährte Steuergutschrift versagt. Zugleich haben Kapitalgesellschaften als Folge dieser „Reform" ihre ausgeschütteten Bar-Dividenden gekürzt. Durch diese gegenüber dem alten Zustand eingetretene Schlechterstellung geht nun jährlich ein beträchtlicher Betrag für die Forschungsförderung verloren, hierdurch wird auch die Motivation zur Widmung von Vermögen für gemeinnützige wissenschaftsfördernde Stiftungen nachhaltig beeinträchtigt.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333